



## **Beschluss des Stadtrats**

vom 20. Dezember 2023

### **Nr. 3819/2023**

#### **Kultur, Konzeptförderung Tanz und Theater, Verein Keller 62, Verein Theater STOK, Erhöhung Abfederungsbeiträge**

IDG-Status: öffentlich

##### **1. Ausgangslage**

Mit Beschluss Nr. 982/2023 vom 4. April 2023 hat der Stadtrat die Gesuche des Vereins Keller62 und des Vereins Theater STOK um Konzeptförderbeiträge abgewiesen und beiden Theatern je einen Abfederungsbeitrag zugesprochen, auszurichten in zwei Tranchen per Januar 2024 und Januar 2025. Die Ausrichtung der Abfederungsbeiträge wurde an die Rechtskraft der Ablehnung des Konzeptförderbeitrags gebunden.

Gegen den Beschluss des Stadtrats haben beide Vereine Rekurs an den Bezirksrat erhoben, weshalb die sie betreffenden Entscheide des Stadtrats noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind. Ihnen wurde seitens der Stadt im Rahmen des Rekursverfahrens auf entsprechendes Ersuchen hin die Ausrichtung der Tranchen ihres Abfederungsbeitrags per Januar 2024 und Januar 2025 auch für den Fall zugesichert, dass der Entscheid des Stadtrats dann noch nicht rechtskräftig sein sollte. Dies weil es nicht im Interesse der Stadt ist, dass die beiden Theater aufgrund ihrer laufenden Rechtsverfahren per Januar 2024 in einen akuten Liquiditätsengpass geraten.

Mit Postulat GR Nr. 2023/352 ist der Stadtrat unter anderem aufgefordert worden, den bewilligten Kredit für die Abfederungsbeiträge von Fr. 600 000.– zugunsten der beiden Theater vollständig auszuschöpfen und die Abfederungsbeiträge an sie zu erhöhen.

##### **2. Höhe Abfederungsbeiträge**

###### **2.1 Ermittlung Abfederungsbeiträge**

Die gesprochenen Abfederungsbeiträge von Fr. 150 000.– (Verein Keller62) bzw. Fr. 237 800.– (Verein Theater STOK) wurden zulasten des vom Volk bewilligten Kredits von Fr. 600 000.– für Abfederungsbeiträge gesprochen (vgl. unten Kapitel 2.2). Die Abfederungsbeiträge verfolgen den Zweck, den Theatern während zwei Jahren den bisherigen Betriebsbeitrag (sowie den Mieterlass beim Verein Theater STOK) auszurichten, damit sie genügend Zeit haben, sich auf die neue Situation einzustellen. Ferner soll der Abfederungsbeitrag den beiden Theatern insbesondere auch ermöglichen, externe Unterstützung beiziehen zu können, um Szenarien für die Zukunft erarbeiten zu können. Entsprechend wurde für die Ermittlung der Abfederungsbeiträge für die Dauer von zwei Jahren vom jeweils bisherigen Beitrag pro Jahr ausgegangen und dieser um Fr. 25 000.– erhöht (vgl. STRB Nr. 982/2023).



2/4

Verein Keller62	Betriebsbeitrag in Franken	städt. Kostenmiete- Erlass in Franken	Pauschalbeitrag in Franken	Gesamtbeitrag in Franken
2024	50'000	-	25'000	75'000
2025	50'000	-	25'000	75'000
<b>Abfederungsbeitrag Verein Keller62</b>				<b>150'000</b>

Verein Theater STOK	Betriebsbeitrag in Franken	städt. Kostenmiete- Erlass in Franken	Pauschalbeitrag in Franken	Gesamtbeitrag in Franken
2024	33'500	60'400	25'000	118'900
2025	33'500	60'400	25'000	118'900
<b>Abfederungsbeitrag Verein Theater STOK</b>				<b>237'800</b>

## 2.2 Erhöhung Abfederungsbeiträge

Mit Volksabstimmung vom 29. November 2020 wurde ein Kredit von Fr. 600 000.– für Abfederungsbeiträge an Institutionen bewilligt, deren Gesuche um Konzeptförderbeiträge abgelehnt wurden, und die bis dahin eine befristete Subvention der Stadt Zürich erhalten haben (vgl. GR Nr. 2019/297). Explizit ist festgehalten, dass der Kredit für die ersten beiden Jahre ab Einführung der Konzeptförderung gilt.

Gemäss § 106 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) wird ein Verpflichtungskredit für einen bestimmten Zweck gesprochen. Dementsprechend haben Vorhaben zulasten eines Verpflichtungskredits diesem Zweck zu dienen. Hat ein Vorhaben wenig oder nichts mehr mit diesem Zweck zu tun, ist ein neuer Verpflichtungskredit einzuholen. Als wesentliche Zweckänderung wird auch die wesentliche Erweiterung eines Zwecks angesehen (vgl. sinngemäss auch Patrizia Kaufmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, § 108, Rn. 13 ff. mit Verweisen).

Es stellt sich damit die Frage, ob eine Erhöhung der Abfederungsbeiträge an den Verein Keller62 und den Verein Theater STOK unter völliger Ausschöpfung des dafür vorgesehenen Kredits von Fr. 600 000.– mit dem Zweck dieses Kredits vereinbar ist und der Stadtrat eine solche Erhöhung der Abfederungsbeiträge sprechen kann. Gemäss der Abstimmungszeitung verfolgt der Kredit für die Abfederungsbeiträge den Zweck, die wirtschaftliche Situation von Institutionen, die bei der Konzeptförderung nicht berücksichtigt wurden und bisher eine vierjährige befristete Unterstützung erhalten haben, während zwei Jahren zu überbrücken. Hinsichtlich der Dauer der Ausrichtung der Abfederungsbeiträge ist der Zweck klar definiert, der Kredit für die Abfederungsbeiträge gilt nur für die ersten beiden Jahre ab Einführung der Konzeptförderung. Dies ist einzuhalten. Hinsichtlich der Höhe der Abfederungsbeiträge ist die Zweckdefinition offener. Die Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat spricht von moderaten Betriebsbeiträgen (vgl. GR Nr. 2019/297, Kapitel 5.3). Eine Erhöhung der Abfederungsbeiträge unter Ausschöpfung des Kredits führt dazu, dass beide Institutionen in den Jahren 2024 und 2025 wesentlich höhere Beitragszahlungen erhalten werden als sie aufgrund der bisherigen bis Ende 2023 befristeten Förderung erhielten. Dies ist nach Auffassung des Stadtrats



3/4

noch mit der Zweckbestimmung des Kredits für die Abfederungsbeiträge als vertretbar anzusehen. Damit kann den beiden Institutionen mehr Raum und Möglichkeiten eingeräumt werden, sich auf die neue Situation einzustellen und sich neu auszurichten. Dies will der Stadtrat ermöglichen.

Der Abfederungskredit soll dafür entsprechend dem Verhältnis der bisherigen Beiträge an die beiden Theater (Fr. 50 000.– Verein Keller 62 [STRB Nr. 585/2019], Fr. 93 300.– Verein Theater STOK [GR Nr. 2019/298]) von 34,75 zu 65,25 Prozent auf sie aufteilt werden. Dies ergibt einen Abfederungsbeitrag von Fr. 208 500.– für den Verein Keller62 und von Fr. 391 500.– für den Verein Theater STOK.

Aufgrund der klar definierten Fristigkeit des Abfederungskredits sind die erhöhten Abfederungsbeiträge in den Jahren 2024 und 2025 auszurichten. Danach enden die Subventionsverhältnisse zwischen der Stadt Zürich und den beiden Institutionen. Dies bedeutet auch, dass dem Verein Theater STOK nur für die Jahre 2024 und 2025 ein Mieterlass gewährt werden kann, danach hat der Verein selber für den Mietzins aufzukommen. Entsprechend wird nur der auf den Betriebsbeitrag entfallende Anteil des Abfederungsbeitrag an den Verein Theater STOK erhöht.

Für die konkrete Abwicklung der Ausrichtung der Abfederungsbeiträge und der damit verbundenen Bedingungen und Auflagen schliesst die Stadt (Dienstabteilung Kultur) mit beiden Vereinen je eine Subventionsvereinbarung ab.

Sollten im Rahmen der laufenden Rechtsverfahren allfällige Konzeptförderbeiträge gesprochen werden, sind allfällig ausgerichtete Abfederungsbeiträge voll anzurechnen.

### **3. Öffentlichkeit des Beschlusses**

Aufgrund der Regelung von Art. 19 Abs. 2 Konzeptförderungsreglement, wonach die Beschlüsse des Stadtrats in Bezug auf die Gesuche, die vollständig abgelehnt wurden nicht öffentlich sind, wurde die ablehnenden Entscheide des Stadtrats zu den Gesuchen des Vereins Keller62 und des Vereins Theater STOK nicht veröffentlicht.

Vorliegend geht es einzig um die Erhöhung der Abfederungsbeiträge an die beiden Institutionen. Der Abfederungsbeitrag für sich alleine ist nicht von Art. 19 Abs. 2 Konzeptförderungsreglement erfasst. Ferner sind die, dem vorliegenden Beschluss zu Grunde liegenden massgebenden Sachverhalte der Öffentlichkeit bekannt. Entsprechend ist der vorliegende Beschluss öffentlich.

### **4. Zuständigkeit und Budgetnachweis**

Der Stadtrat ist für die Sprechung der Abfederungsbeiträge zuständig (vgl. GR Nr. 2019/297, Kap. 5.3). Dementsprechend entscheidet er auch über die Erhöhung der Abfederungsbeiträge. Die Erhöhung der Abfederungsbeiträge im Rahmen des Abfederungskredits stellt wie oben dargelegt, keine Zweckänderung des Kredits für die Abfederungsbeiträge gemäss § 108 Abs. 2 GG dar.

Der mit Gemeindebeschluss vom 29. November 2020 bewilligte Abfederungskredit von Fr. 600 000.– wird mit der Erhöhung der Abfederungsbeiträge auf Fr. 208 500.– an den Verein Keller62 und Fr. 391 500.– an den Verein Theater STOK eingehalten.

Die Beiträge sind im Budget 2024 eingestellt und werden für das Budget 2025 beantragt und in den Finanz- und Aufgabenplan 2025–2028 eingestellt.

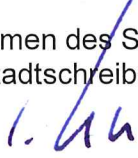


4/4

Der Stadtrat beschliesst:

1. a. Aus dem Kredit für die Abfederungsbeiträge gemäss Volksthabstimmung vom 29. November 2020 wird dem Verein Keller62 zu den bewilligten Fr. 150 000.– gemäss STRB Nr. 982/2023 zusätzlich Fr. 58 500.– bewilligt. Insgesamt werden somit Fr. 208 500.– bewilligt.  
b. Die Ausgaben werden wie folgt in zwei Tranchen ausbezahlt
  - Fr. 150 000.– per Ende Januar 2024,
  - Fr. 58 500.– per Ende Januar 2025,und sind wie folgt zu verbuchen:
  - Konto (1510) 3635 00 870, [Abfederungsbeiträge übrige private Unternehmungen],
  - Innenauftrag Nr. 1501 111 011, [FÖ Theater Keller 62].
2. a. Aus dem Kredit für die Abfederungsbeiträge gemäss Volksthabstimmung vom 29. November 2020 wird dem Verein Theater STOK zu den bewilligten Fr. 237 800.– gemäss STRB Nr. 982/2023 zusätzlich Fr. 153 700.– bewilligt. Insgesamt werden somit Fr. 391 500.– bewilligt. Dieser Abfederungsbeitrag setzt sich zusammen aus einem Betriebsbeitrag von Fr. 270 7000.– und einem Erlass der Kostenmiete von Fr. 120 800.–.  
b. Der Betriebsbeitrag wird wie folgt in zwei Tranchen ausbezahlt
  - Fr. 117 000.– per Ende Januar 2024,
  - Fr. 153 700.– per Ende Januar 2025,und ist wie folgt zu verbuchen:
  - Konto (1510) 3636 00 870, [Abfederungsbeiträge übrige Organisationen ohne Erwerbszweck],
  - Innenauftrag Nr. 1501 111 007, [FÖ Theater Stok].  
b. Der Erlass der Kostenmiete gemäss Dispositivziffer 2 a. wird in zwei Tranchen per Ende Januar 2024 und Ende Januar 2025 dem Konto (1510) 3636 00 871 [Abfederungsbeiträge übrige Organisationen ohne Erwerbszweck Mietkosten], Innenauftrag Nr. 1501 111 007, [FÖ Theater Stok] der Kultur belastet und dem Konto (4040) 4920 00 002 Interne Verrechnung von Pacht, Mieten, Benutzungskosten der Immobilien Stadt Zürich, gutgeschrieben.].
3. Die Abfederungsbeiträge gemäss Ziffer 1.a. und 2.a. entfallen bei einer allfälligen Sprechung eines Konzeptförderbeitrages. Ein bereits ausgerichteter Abfederungsbeitrag wird an einen allfällige Konzeptförderbeitrag voll angerechnet.
4. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die Kultur und den Verein Theater Keller62, Rämistrasse 62, 8001 Zürich ([leitung@keller62.ch](mailto:leitung@keller62.ch)), und den Verein Theater STOK, Hirschengraben 42, 8001 Zürich ([theater\\_stok@bluewin.ch](mailto:theater_stok@bluewin.ch)).

Im Namen des Stadtrats  
Die Stadtschreiberin

  
Dr. Claudia Cucho-Curti